

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim
über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen
beim Ausbau des Ginsterweges

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 18.09.1990 hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beim Ausbau des Ginsterweges wird insoweit von den in § 10 Erschließungsbeitragssatzung aufgeführten Herstellungsmerkmalen abgewichen, als dass der Ginsterweg ohne Gehwege ausgebaut wird. Die unbefestigten Seitenräume zwischen den Anliegergrundstücken und der Fahrbahn werden mit Bäumen, Büschen, Bodendeckern und Stauden bepflanzt und sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind. Die Herstellung der Zufahrten von der Fahrbahn zu den Anliegergrundstücken erfolgt mit einem Unterbau und einer Decke aus Pflaster. Ansonsten verbleibt es bei den in § 10 Erschließungsbeitragssatzung genannten Herstellungsmerkmalen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 19.03.1993

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes	(S)	gez. Gottschalk
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 02.04.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 13, bekannt gemacht. Sie ist somit am 03.04.1993 in Kraft getreten.